



**Reglement
über die Wasserabgabe
und
die Finanzierung der Wasserversorgung(WAFW)**

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	3
B Das Verhältnis zwischen den Kunden und der RWV	6
C Anlagen der Wasserversorgung	8
1 Definitionen	8
2 Bau und Finanzierung der Anlagen der Wasserverteilung	9
2.1 Anlagen der Grob- und Feinerschliessung	9
2.2 Hydrantenanlagen / Löschwasserversorgung	10
2.3 Hausanschlussleitung	11
2.4 Wasserzähler	13
3 Hausinstallation	144
3.1 Allgemeine Bestimmungen	144
3.2 Installations-Bewilligung	15
D Finanzierung der Wasserversorgung	16
1 einmalige Gebühren und Abgaben	17
2 Wiederkehrende Gebühren	17
3 Vorübergehende Wasserabgabe	18
4 Beiträge Dritter	18
5 Zahlung der Gebühren	19
E Straf- und Schlussbestimmungen	19
F Anhang: Gesetzliche Grundlagen	21

	Stand 25-06-2024
	A Allgemeines
	Artikel 1
Zweck des Reglements	Dieses Reglement regelt • die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung sowie • die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen, • die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Kunden, • die Rechte und Pflichten der Kunden, • Es setzt die technischen Anforderungen fest, die erforderlich sind um die Produktesicherheit für den Konsumenten jederzeit gewährleisten zu können.
	Artikel 2
Aufgaben der RWV	¹ Die Wasserversorgung (WV) der Gemeinden Lohn, Stetten und Büthenhardt wird durch die RWV sichergestellt. Sie sorgt für eine dauernde der Gesetzgebung entsprechende Qualität. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht keine Versorgungspflicht. ² Die RWV lässt zum Schutz ihrer Grundwasserfassung die erforderlichen Schutzzonen ausscheiden. ³ Die RWV erlässt die notwendigen Massnahmen für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Mangellagen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen VTM). ⁴ Die RWV erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 1 vorstehend nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit. Sie erhebt kostendeckende Beiträge und Gebühren gemäss Art. 18 der Verbandsordnung.
	Artikel 3
Generelle Wasser-Versorgungsplanung GWP	¹ Die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) ist eine Aufgabe der Gemeinde. Sie wird im Auftrage der Verbandsgemeinden durch die RWV für diese Gemeinden ausgeführt. Sie umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Verbandsgemeinden, inkl. allfälliger privater Wasserversorgungsunternehmen. Ausgenommen sind WV von Einzelliegenschaften. Verbindliche Grundlage ist der Kantonale Wasserwirtschaftsplan. ² Die GWP umfasst die Beurteilung der bestehenden Anlagen und stellt mit geeigneten Massnahmen sicher, dass die WV für die zukünftigen Herausforderungen richtig aufgestellt ist. Sie zeigt die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie deren Kosten für Bau-, Betrieb und Unterhalt auf.

	³ Die RWV kann zudem in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
	a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
	b) Bei neu zu erstellenden, standortgebundenen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen.
	Artikel 4
Technische Vorschriften	¹ Alle Wasserversorgungsanlagen im Eigentum der RWV und des Kunden sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. ² Die Richtlinien des Regelwerkes des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sowie weiterer Fach-Institutionen sind verbindlich anzuwenden.
	Artikel 5
Pflicht zum Wasserbezug	¹ Im Versorgungsgebiet muss das Trinkwasser von der RWV bezogen werden. Keine Bezugspflicht besteht für Liegenschaften, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden.
	Artikel 6
Wasserabgabe a) Allgemeines	¹ Die RWV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Trinkwasser in ausreichender Menge, unter genügendem Druck und mit einer der Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität. Vorbehalten bleibt Art. 8. ² Die RWV versorgt ihre Kunden zu den Bedingungen dieses Reglements. ³ Die RWV ist nicht verpflichtet, einzelnen Kunden grössere Wassermengen und mit einem genügenden Druck abzugeben, wenn dies mit ausserordentlichen Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Kunden getragen werden müssten. ⁴ Alles abgegebene Wasser wird gemessen. Ausgenommen sind die Wasserabgaben an die Feuerwehr und den betrieblichen Unterhalt der Wasserversorgung. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Betriebsleitung der RWV.
	Artikel 7
b) Technisches	¹ Die RWV liefert Trinkwasser, das den Vorgaben der einschlägigen Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht. ² Die RWV ist nicht verpflichtet, besonderen Qualitäts- und Komfort-Anforderungen Rechnung zu tragen (z.B. für Prozesswasser, Härtegrad, Mineraliengehalt, Temperatur usw.).

	³ Die RWV gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass:
	a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme einzelner hochgelegenen Liegenschaften, für den normalen Gebrauch gemäss den Leitsätzen W3 bedient werden kann.
	b) Druckerhöhungsanlagen sind durch den Grundeigentümer zu erstellen bzw. zu betreiben.
	c) Die Löschwasserversorgung ist nach den Bedingungen der Feuerpolizei des Kantons Schaffhausen (FPSH) bzw. der SVGW Richtlinie W5, auszulegen.
	Artikel 8
Einschränkung Wasserabgabe	¹ Die RWV kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
	a) bei Wasserknappheit,
	b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
	c) bei Betriebsstörungen,
	d) wenn die Hausanschlussleitung und/oder Hausinstallationen nicht dem Regelwerk des SVGW entsprechen,
	e) wenn die Grundeigentümer den Anordnungen der Wasserversorgung oder den Verpflichtungen aus diesem Reglement nicht nachkommen,
	f) in Notlagen und im Brandfall
	² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden angekündigt.
	³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.
	Artikel 9
Verwendung des Wassers	¹ Die Wasserabgabe für Trinkwasser geht anderen Verwendungszwecken vor, ausgenommen sind Löschwassereinsätze. ² Für den Bezug von Trinkwasser zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen besteht kein Rechtsanspruch. ³ Die RWV kann den Bezug bewilligen, wenn die Versorgungssicherheit für die ordentliche Trinkwasserversorgung gegeben ist und das System der WV nicht übermässig belastet wird.

	B Das Verhältnis zwischen den Kunden und der RWV
	Artikel 10
Geltung des Reglements	¹ Das Verhältnis zwischen dem Kunden und der RWV ist in diesem Reglement über die Wasserabgabe und die Finanzierung der WV geregelt. ² Als Kunden gelten generell die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften. ³ Als Kunden der RWV gelten zudem diejenigen, welche nur vorübergehend Wasser gemäss Art. 12 beziehen.
	Artikel 11
Kunden- beziehung	¹ Mit dem Anschluss an das Verteilnetz anerkennt der Kunde das vorliegende Reglement und die jeweils gültigen Vorschriften und Tarife. ² Die Kundenbeziehung beginnt mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Leitungsnetz der RWV und endet mit der Abtrennung des Anschlusses von den Anlagen der RWV.
	Artikel 12
a) Meldepflicht und Abnahme	¹ Meldepflicht mit entsprechender schriftlicher Gesuchstellung besteht bei a) Neuanschluss einer Liegenschaft b) jeglichen Um- und Anbauten, die Mehrwert an der Liegenschaft gemäss Gebäudeversicherungswert erzeugen c) Terrainveränderungen d) Nachträglicher Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, Schwimmbädern, Wasser-Nachbehandlungs-Anlagen, Enthärtungsanlagen, Regenwasseranlagen usw. e) Nachträglicher Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, f) Wasserbezug für vorübergehende Zwecke (z.B. Bauwasser, Kanalspülungen, Bewässerung etc.).
	² Die Gesuche sind auf dem offiziellen Formular «Anschluss an die Wasserversorgung» mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen vor Bau- oder Umbaubeginn zur Prüfung an die RWV einzureichen. ³ Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn sämtliche erforderlichen Bewilligungen in Rechtskraft erwirkt sind. ⁴ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der RWV umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann. ⁵ Nicht meldepflichtig ist das Auswechseln von Auslaufarmaturen an bestehenden Installationen. ⁶ Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn die vorgesehenen Installationen und Apparate nicht den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW / inkl. Ergänzungen entsprechen bzw. diese nicht über die erforderlichen Trinkwasser-Zulassungen verfügen.

	Artikel 13
	¹ Der Kunde haftet gegenüber der RWV für allen Schaden, den er ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln zufügt.
	Artikel 14
b) Wasserabgabe	¹ Ohne Bewilligung der RWV darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Vorbehalten bleibt die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen. ² Jeder Eigentümer ist verpflichtet, die Wasserabgabe an andere Gebäude oder Liegenschaften in Notfällen auf Verlangen der RWV vorübergehend zu gestatten. Das abgegebene Wasser muss gemessen und vom Endbezüger bezahlt werden.
	Artikel 15
c) Handänderung	¹ Handänderungen von Liegenschaften, sowie Änderungen, die einen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben, hat der bisherige Kunde der RWV innert 10 Tagen schriftlich mitzuteilen. ² Der neue Eigentümer tritt unter Vorbehalt anderer Abrede mit der RWV in die Rechtsstellung seines Vorgängers ein.
	Artikel 16
Ende des Wasserbezuges	¹ Will ein Kunde vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, hat er dies der RWV 90 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen. ² Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die RWV, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.
Abtrennung der Hausanschlüsse	³ Der Hausanschluss ist auf Kosten des Eigentümers am Haupt- oder Verteilungsnetz von der RWV abzutrennen: a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges, b) beim Abbruch der angeschlossenen Liegenschaft, c) bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

	C Anlagen der Wasserversorgung
	1 Definitionen
	Artikel 17
Anlagen der Wasserversorgung allgemein	Der Wasserversorgung dienen folgende Anlagen: a) Anlagen der Wasserbeschaffung, wie Grundwasserpumpwerk und Quellen oder Bezugsstationen, b) Anlagen der Groberschliessung wie Reservoirs, Pumpwerke und Hauptleitungen, c) Anlagen der Feinerschliessung wie Versorgungsleitungen an welche die Hydranten und Anschlussleitungen angeschlossen sind, d) die Hausanschlussleitungen (von der Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler), e) die Hausinstallationen in den Bauten, hausinterne Trinkwasserleitungen inkl. Armaturen ohne den Wasserzähler
	Artikel 18
Leitungs-Anlagen der RWV	¹ Die Leitungs-Anlagen der RWV umfassen: a) die Anlagen der Groberschliessung, Transportleitungen b) die Anlagen der Feinerschliessung, Haupt- und Versorgungsleitungen c) die Hydranten-Anlagen
	Artikel 19
Anlagen Dritter	¹ Nicht Anlagen der RWV sind: a) Hausanschlussleitungen inkl. Abzweiger b) Hausanschlusschieber c) Hausinstallationen d) interne Löschposten e) Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen f) Druckerhöhungsanlagen usw. g) Öffentliche Brunnenanlagen der Gemeinden

	² Die Hausinstallationen sind Trinkwasserinstallationen mit dem Zweck, dem Kunden ab den Haupt- und Versorgungsleitungen Trinkwasser in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. ³ Die Verantwortung für diese Anlagen liegt beim Kunden.
	2 Bau und Finanzierung der Anlagen der Wasserverteilung
	2.1 Anlagen der Grob- und Feinerschliessung
	Artikel 20
Erstellung, Wartung und Unterhalt	Die RWV erstellt, unterhält und erneuert die Anlagen der Grob- und Feinerschliessung.
	Artikel 21
Finanzierung, Eigentum	¹ Die Gebührenhoheit liegt innerhalb der RWV gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. c) / Art. 18 beim Organ der Verbandsgemeinden / Stimmberechtigten. ² Die RWV finanziert die Anlagen der Grob- und Feinerschliessung durch Abgaben, Gebühren und Tarife. ³ Die Erschliessung inklusive Brandschutz bestehender und standortgebundener Bauten ausserhalb der Bauzonen erfolgt auf Kosten der zuständigen Verbandsgemeinde. Nach der Inbetriebnahme der Anlagen gehen diese in das Eigentum der RWV über. Die Hausanschlussleitungen bleiben im Eigentum der Liegenschafteneigentümer.
	Artikel 22
Leitungsbau-rechte	¹ Die Leitungsbau-rechte gemäss Art. 676 ZGB für Leitungen der RWV im öffentlichen Grund der Verbandsgemeinden werden unentgeltlich gewährt. Auf einen Eintrag im Grundbuch wird verzichtet. ² Die Leitungsbauten der RWV in Staatsstrassen richten sich nach Art. 54 «Leitungen», des Strassengesetzes des Kantons Schaffhausen. ³ Die Leitungsbau-rechte gemäss Art. 676 ZGB für Leitungen der RWV im privaten Grund werden mit Dienstbarkeitsverträgen geregelt und gesichert. ⁴ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der RWV das Leitungsbau-recht gemäss Art. 676 ZGB durch sämtliche Grundstücke für Haupt- und Verteilungen zu gewähren. ⁵ Bei der Verlegung der Leitungen wird auf die berechtigten Anliegen der Grundeigentümer so weit wie möglich Rücksicht genommen. ⁶ Innerhalb des Baugebietes wird keine Entschädigung für die Durchleitung von Wasserleitungen entrichtet. ⁷ Ausserhalb des Baugebietes richtet sich die Entschädigung für die Durchleitung von Wasserleitungen nach den jeweils geltenden Ansätzen des Schweizer Bauernverbandes (SBV) für Schächte und erdverlegte Leitungen in landwirtschaftlichem Kulturland.

	⁸ Ist ein freihändiger Erwerb von Durchleitungsrechten nicht möglich, kann das Enteignungsverfahren oder das Quartierplanverfahren eingeleitet werden.
	Artikel 23
Schutz der Leitungen	¹ Bei Bauten ist ein Abstand von 1.2 Metern zu der Leitungsachse einzuhalten. Die RWV kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. ² Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von Leitungen bedürfen einer Bewilligung der RWV. ³ Für die Einhaltung der Frostsicherheit und den Wärmeschutz ist eine Überdeckung der Leitung von 1.2 Metern einzuhalten. ⁴ Der Mindestabstand zu anderen Leitungen gemäss Sia 405 von 40 cm ist einzuhalten. ⁵ Beim Leitungsbau gilt es grundsätzlich die SVGW Richtlinie W4 Teil3 einzuhalten. ⁶ Bei Nichteinhalten der Abstandsvorschriften trägt der Verursacher den Mehraufwand. ⁷ Jeder Grundeigentümer ist gehalten das Anbringen von Hinweisschildern für das Auffinden von Leitungsarmaturen zu dulden. Die Wünsche werden soweit wie möglich berücksichtigt. ⁸ Die RWV verfügt über einen Werkplan Wasser der periodisch nachgeführt wird. Die Einmessung der Leitungen in privatem Grund erfolgt durch die RWV.
	2.2 Hydrantenanlagen / Löschwasserversorgung
	Artikel 24
Erstellung, Wartung und Unterhalt	¹ Die RWV erstellt, erneuert und unterhält die Hydrantenanlagen (Hydrantenanschlussleitung und Hydrant) in Absprache mit der Kantonalen Feuerpolizei (FPSH). Die RWV kann einzelne Aufgaben an Dritte übertragen.
	Artikel 25
Erst-erschliessungen	Die Kosten der Erschliessung der Hydrantenanlagen erfolgt durch die zuständige Verbandsgemeinde. Die Hydrantenanlagen stehen im Eigentum der RWV. Unterhalt und nötiger Ersatz ist Aufgabe der RWV.
	Artikel 26
Hydranten Standort	¹ Muss die RWV für die Hydrantenanlage privaten Grund in Anspruch nehmen, ist dies vom Eigentümer zu dulden. Wünsche der Eigentümer werden soweit als möglich berücksichtigt.

	Artikel 27
Hydranten benützung	¹ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die RWV. ² Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.
	Artikel 28
Mehrkosten	¹ Mehrkosten gegenüber der ordentlichen Löschwasserversorgung haben die Verursachenden zu tragen. Diese können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.
	Artikel 29
Übrige Löschanlagen	¹ Die Löschreserven in den Reservoirien sind ständig in gefülltem Zustand bereit zu halten. Über ihre Verwendung entscheidet RWV auf Antrag der Feuerwehr. ² Ausnahmen bilden die regelmässigen Reservoirreinigungen und die periodischen Sanierungen der Kammern. Die Feuerwehr muss über diese Ausnahmesituationen rechtzeitig informiert werden. ³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle der Löschwasserversorgung dienenden Anlagen unentgeltlich zur Verfügung. Sie haftet aber für unsachgemässe Verwendung der Anlagen.
	2.3 Hausanschlussleitung
	Artikel 30
Bewilligung	¹ Der Anschluss an die Haupt- und Versorgungsleitungen ist gemäss Art. 12 bewilligungspflichtig. Die RWV erteilt die Bewilligung, wenn dem Anschluss keine öffentlichen und betrieblichen Interessen entgegenstehen. ² Die RWV bestimmt in Absprache mit der Bauherrschaft den Standort des Wasserzählers, die Linienführung und die Art der Hausanschlussleitung (Werkstoff). Pro Liegenschaft wird in der Regel nur ein Anschluss bewilligt. Bei besonderen Verhältnissen ist der Zusammenschluss von mehreren Liegenschaften möglich. ³ Verfügt der Kunde zusätzlich über eigenes Wasser, ist mit einer Netztrennung sicherzustellen, dass zwischen den Einrichtungen der Eigenwasserversorgung und den Anlagen der RWV keinerlei Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden können. Systemtrenngeräte sind untersagt.
	Artikel 31
Durchleitungsrechte	¹ Der Erwerb des Leitungsbaurechtes für Hausanschlussleitungen ist Sache des Kunden.

	Artikel 32
Finanzierung, Eigentum	¹ Die Erstellung der Hausanschlussleitung inklusive Anschluss an das Leitungsnetz und das Absperrorgan wird durch den Kunden finanziert. ² Die Finanzierung gemeinsamer Hausanschlussleitungen ist in einem Dienstbarkeitsvertrag durch die Kunden selbst zu regeln. ³ Die Hausanschlussleitung bleibt im Eigentum des Kunden.
	Artikel 33
Technische Bestimmungen	¹ Die Hausanschlussleitung wird durch die RWV oder deren Beauftragte erstellt. ² In jeder Hausanschlussleitung ist an der Haupt- oder Versorgungsleitung ein Absperrschieber einzubauen, wenn möglich im öffentlichen Grund. ³ Unmittelbar nach der Hauseinführung und vor dem Wasserzähler ist ein Absperrorgan anzuordnen. ⁴ Vor dem Eindecken ist die Hausanschlussleitung vor der Hauseinführung unter der Aufsicht der RWV einer Druckprobe zu unterziehen, einzumessen und abzunehmen. Die Druckprobe ist zu protokollieren. ⁵ Die RWV übernimmt durch diese Aufsicht keine Haftung.
Erdung	⁶ Die Benützung der Wasserleitungen für die elektrische Erdung ist nicht erlaubt. ⁷ Bei bestehenden Anlagen ist die Erdung bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit unabhängig der Wasserleitung sicher zu stellen. Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Eigentümers der Liegenschaft in Absprache mit dem Stromlieferanten.
	Artikel 34
Wartung, Unterhalt, Reparatur, Umlegung und Erweiterung	¹ Wartung, Unterhalt und Ersatz der Hausanschlussleitung, werden durch die RWV oder deren Beauftragte zu Lasten des Kunden vorgenommen. ² Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abtrag usw.), das Überstellen mit Bauten aller Art wie Mauern usw. und das Pflanzen von Bäumen über dem Trasse sind gemäss Art. 12 vorstehend bewilligungspflichtig. ³ Wird durch solche Handlungen eine Verlegung oder vorübergehende Entfernung der Anschlussleitung erforderlich, trägt der Grundeigentümer die gesamten Kosten. ⁴ Schäden an Hausanschlussleitungen sind der RWV unverzüglich zu melden. ⁵ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Eigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen. Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung. ⁶ Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Eigentümers bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern die Kundschaft nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

	2.4 Wasserzähler
	Artikel 35
Einbau, Kosten	¹ Das Trinkwasser wird nur über Wasserzähler abgegeben. Die Zählergrösse wird durch die RWV bestimmt. ² Umgehungsleitungen von Wasserzählern werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. ³ In jeder Liegenschaft wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. ⁴ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Terrassenhäuser, etc.) kann für jeden Kunden ein Wasserzähler eingebaut werden. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Zähler eingebaut. ⁵ Die Wasserzähler inklusive Nebenzähler werden auf Kosten der RWV installiert und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der RWV. ⁶ Für eine allfällige Fernübertragung der Messwerte hat der Kunde auf seine Kosten die für den Anschluss erforderlichen Installationen, inkl. allfälliger Leerrohre, nach den Angaben der RWV erstellen zu lassen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ⁷ Die Messeinrichtung ist an einem leicht zugänglichen, frostsicheren Ort so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden kann. Der Standort wird durch die RWV im Einvernehmen mit dem Eigentümer festgelegt. ⁸ Eine Standortverlegung bedarf der Zustimmung der RWV.
	Artikel 36
Haftung bei Beschädigung	¹ Der Eigentümer haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druckschlag usw.
	Artikel 37
Revision, Störungen	¹ Die RWV revidiert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten. ² Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die RWV die Prüfungs- und Reparaturkosten. Wird kein Mangel festgestellt werden die Kosten vom beanstandenden Kunden getragen. Als mangelhaft gelten Zähler, welche grössere Abweichungen aufweisen, als die vom Zählerlieferanten garantierten Messtoleranzen. ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsmenge auf das Ergebnis der letzten 3 Jahre abgestellt. ⁴ Störungen bei Wasserzähler sind der RWV sofort zu melden.

	3 Hausinstallation
	3.1 Allgemeine Bestimmungen
	Artikel 38
Bewilligung, Erstellung, Abnahme Kontrolle Eigentum	¹ Die Erstellung neuer und die Anpassung bestehender Hausinstallationen bedarf vorgängig einer Bewilligung gemäss Art. 12 durch die RWV. Sie wird erteilt, wenn dem Anschluss keine öffentlichen und betrieblichen Interessen entgegenstehen. ² Die Hausinstallationen sind durch den Kunden zu erstellen und bleiben in dessen Eigentum. ³ Die Hausinstallation ist rechtzeitig vor der Inbetriebnahme zur Abnahme anzumelden.
	Artikel 39
Technische Bestimmungen	¹ Die Hausinstallation muss den massgebenden Regeln der Technik, insbesondere dem Regelwerk des SVGW entsprechend erstellt, betrieben und unterhalten werden. ² Der Betrieb der Hausinstallation ist so zu gestalten, dass an jeder Zapfstelle Trinkwasserqualität nachgewiesen werden kann. ³ Der Betrieb von kritischen Anlagen in Bezug auf die Erhaltung der Trinkwasserqualität in der Hausinstallation wie Regenwassernutzungsanlagen, Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen etc. bedarf einer Bewilligung durch die RWV. ⁴ Der Einsatz von solchen Anlagen erfordert einen Wartungsvertrag. ⁵ Die RWV führen ein entsprechendes Register der Anlagen und Verträge. ⁶ Schäden oder Defekte an Hausinstallationen sind durch den Eigentümer unverzüglich beheben zu lassen. Der Mehrverbrauch an Wasser wegen schadhaften Hausinstallationen und Apparaten wird dem Kunden belastet.
	Artikel 40
Installations-Kontrolle	¹ Alle Hausinstallationen unterstehen nach ihrer Erstellung, Erweiterung, Anpassung, oder im Hinblick auf einer generellen Überprüfung bezüglich der Übereinstimmung mit den einschlägigen Installationsvorschriften. ² Die RWV ist nicht verpflichtet alle Hausinstallationen (neue, erweiterte oder angepasste) zu kontrollieren. Sie entscheidet an Hand vermuteter Risiken. ³ Den Mitarbeitern der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ist der Zutritt zu sämtlichen Räumen zu gewähren, in welchen sich Installationen gemäss Art. 19 vorstehend befinden. ⁴ Die RWV übernimmt keine Haftung für Hausinstallationen, auch wenn sie von ihr oder von ihrem Beauftragten abgenommen worden sind.

	Artikel 41
Mängel	¹ Mängel an den privaten Anlagen sind auf Kosten des Eigentümers innert der von der RWV angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die RWV die Behebung auf Kosten des Eigentümers anordnen. ² Bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. ³ Die beteiligten Grundeigentümer haften solidarisch für den gesamten Betrag. ⁴ Die Erstkontrolle erfolgt zu Lasten der RWV, die Nachkontrolle zu Lasten des Kunden. Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand.
	Artikel 42
Informations-, Zutritts- und Kontrollrecht Haftung	¹ Die zuständigen Organe der RWV sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren. ² Der Grundeigentümer haftet für Schäden und negative Rückwirkungen auf das Versorgungsnetz, die er durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Unterhalt der Haustechnikanlagen verursacht. ³ Die Kunden sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.
	Artikel 43
Änderungen, ausgelöst durch die RWV	¹ Die Kosten für Hausanschlussleitungen bei veränderten Verhältnissen im Haupt- und Verteilungssystem der RWV gehen zu Lasten der RWV, ausgenommen sind Leitungen älter als 30 Jahre.
	3.2 Installations-Bewilligung
	Artikel 44
Installations-Bewilligung	¹ Anlagen der RWV und Hausinstallationen dürfen nur von Personen bzw. Firmen ausgeführt, geändert und unterhalten werden, die über eine gültige Installationsbewilligung des RWV verfügen. ² Die Bewilligung der RWV zum Installieren wird nur an Einzelpersonen erteilt.
	Artikel 45
Voraussetzung	¹ Installationsberechtigt ist, wer über ein gültiges „Zertifikat für Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser“ gemäss GW101 des SVGW verfügt, im Register des SVGW eingetragen ist und eine eigene Werkstatt mit den erforderlichen Ausrüstungen besitzt oder in einer Sanitär/Haustechnik-Installationsfirma tätig ist.

	² Die RWV ist berechtigt Bewilligungen abzulehnen oder zu entziehen, wenn mindestens eine der folgenden Gründe zutreffen: 1. Die generellen Bedingungen für eine Bewilligung nicht mehr erfüllt sind. 2. Wenn mangelhafte Arbeiten zu mehr als 2 Beanstandungen geführt haben. 3. Wenn mangelhafte Arbeiten nach der ersten Beanstandung zu einem Beizug eines Fachexperten geführt haben und dieser die beanstandeten Mängel als gravierend beurteilt.
	³ Die RWV führt ein allgemein zugängliches Register der erteilten Bewilligungen in ihrem Versorgungsgebiet.
	D Finanzierung der Wasserversorgung
	Artikel 46
Beiträge und Gebühren	Die Finanzierung der RWV erfolgt durch die folgenden Beiträge und Gebühren 1) einmalige Abgaben (Anschlussgebühr) 2) Wiederkehrende Gebühren (Grundgebühr, Löschwasserabgabe, Zählermiete, Mengengebühr) 3) Vorübergehende Wasserabgabe 4) Beiträge oder Darlehen Dritter 5) Zahlung der Gebühren

	1 einmalige Gebühren und Abgaben
	Artikel 47
Anschlussgebühr, Anpassung, Brandfall	¹ Die Anschlussgebühr versteht sich als Einkauf in die bestehende Basisinfrastruktur der WV und richtet sich nach dem Gebäudeversicherungswert der angeschlossenen Liegenschaft. ² Als angeschlossene Liegenschaft gelten ebenfalls Schwimmbecken und Schwimmbiotope von mehr als 20 m ³ . ³ In besonderen Fällen kann eine sachbezogene abweichende Regelung getroffen werden (Gewerbe, Landwirtschaft); die Betriebsleitung stellt entsprechend Antrag an den Vorstand. ⁴ Bei einer Änderung des Gebäudeversicherungswertes infolge Umbau / Anbau usw. oder der periodischen Neuschätzung wird die Anschlussgebühr neu berechnet. ⁵ Die Nachzahlung wird ab dem Datum der Neuschätzung geschuldet. Bei einer Verringerung erfolgt keine Rückerstattung. ⁶ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. ⁷ In der Anschlussgebühr ist die bei der Erstellung einer Baute mit Neuanschluss benötigte Wassermenge (Bauwasser) mit der Anschlussgebühr abgegolten.
	2 Wiederkehrende Gebühren
	Artikel 48
Grundgebühr	¹ Die Grundgebühr deckt die: a) abnehmerabhängigen allgemeinen Betriebs- und Verbrauchskosten wie diejenigen für Abnahme und Kontrolle, Gebührenbezug, Messung, Information und Beratung, b) Aufwendungen zur Bereitstellung der Leistungen, c) die Restkosten für Amortisation und Verzinsung des investierten Kapitals und die Rückstellungen für geplante Anlagen.
	² Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.
Bemessung	³ Die Grundgebühr wird ohne Rücksicht auf den Wasserverbrauch geschuldet und wird pro Wassermesser und Gebäudeversicherungswert erhoben. ⁴ In besonderen Fällen kann eine sachbezogene abweichende Regelung getroffen werden; die Betriebsleitung stellt entsprechend Antrag an den Vorstand.

	Artikel 49
Löschwasser-Abgabe	¹ Die Löschwasserabgabe dient der Deckung der Kosten für die Bereitstellung von Löschwasser für Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Anlagen für den Brandschutz. ² Gebührenpflichtig sind auch Liegenschaften, die nicht an das Trinkwassernetz angeschlossen sind.
	Artikel 50
Wassermesser-miete	¹ Die Wassermesser bleiben im Eigentum der RWV. Für deren Benutzung verlangt die RWV eine jährliche Miete, deren Höhe und Fälligkeit im Gebührenanhang zu diesem Reglement festgelegt ist.
	Artikel 51
Mengengebühr / Arbeitspreis	¹ Die Mengengebühr (Arbeitspreis) deckt die durch die Grundgebühr nicht gedeckten Betriebskosten, insbesondere die mengenabhängigen Betriebs- und Unterhaltskosten. ² Ihre Höhe richtet sich nach der gemessenen Wasserabgabe.
Zähler-ablesungen	³ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der RWV zu bestimmenden Zeitabständen. ⁴ Können Zählerablesungen nicht anlässlich der üblichen Durchgänge erfolgen, werden Meldekarten abgegeben. Wird diese Meldekarte nicht in der festgesetzten Frist zurückgesandt, können weitere Gänge nach Aufwand verrechnet werden.
	3 Vorübergehende Wasserabgabe
	Artikel 52
Vorübergehende Wasserabgabe	Für zeitlich beschränkte, vorübergehende Wasserabgabe (z.B. Veranstaltungen) ist der Betriebsleitung vorgängig ein Gesuch einzureichen. Der Wasserverbrauch wird gemessen und zum normalen Preis (Mengengebühr) verrechnet. Die RWV stellt den Wassermesser zur Verfügung und überwacht dessen Montage und Demontage. Dies erfolgt auf Kosten des Veranstalters.
	4 Beiträge oder Zahlungen Dritter
	Artikel 53
Subventionen	Beiträge Dritter werden den entsprechenden Kostenträgern (Investitionskrediten) gutgeschrieben.

	5 Zahlung der Gebühren
	Artikel 54
Schuldner der Gebühren, Fälligkeiten	¹ Die Gebühren schuldet der Eigentümer der Liegenschaft, bei vorübergehender Wasserabgabe der Veranstalter. ² Die einmalige Anschlussgebühr wird beim Anschluss der Liegenschaften an das Leitungsnetz der Wasserversorgung bzw. nach Abschluss der Gebäudeversicherung bzw. ab dem Datum der Neueinschätzung geschuldet. ³ Die wiederkehrenden Gebühren sowie solche bei vorübergehender Wasserabgabe werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird Verzugszins gemäss Art. 104 OR geschuldet. ⁴ Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden. ⁵ Die RWV ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen.
	E Straf- und Schlussbestimmungen
	Artikel 55
Unberechtigter Wasserbezug	Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der RWV die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 55 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.
	Artikel 56
Widerhandlungen	¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden gemäss Gesetz über den Strafprozess des Kantons Schaffhausen geahndet. ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
	Artikel 57
Übergangsbestimmung	¹ Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. ² Der RWV bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen wenn nötig den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

	Artikel 58
Inkrafttreten	¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Verbandsbehörden in Kraft.
Anpassungen	² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben werden: a) Organisationsreglement vom 14. April 2005 samt Anhang 1.

Gemäss dem Beschluss an den Gemeindeversammlungen vom 2. September 2025 (Lohn, Stetten) bzw. vom 4. September 2025 (Büttenhardt) wurde dieses Reglement genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:
Alex Schlatter

Der Chef Betriebsleitung:
Adrian Waldvogel

F Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Reglement über die Wasserabgabe stützt sich unter anderem auf folgende gesetzliche Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand 1.1.2022)
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 20. Juni 2014, (Stand 1.01.2022)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 16. Dezember 2016 (Stand am 15.02.2022)
- Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) vom 16. Dezember 2016 (Stand am 1. August 2021)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM) vom 01. Oktober 2020
- Bundesgesetz über die Produkthaftung PrHG vom 18. Juni 1993 (Stand 1.07.2010)

